

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt
betreffend Strategische Sicherung der Stromversorgung
(Stromnetz)

1. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Versorgungssicherheit

a. Stromnetz

§ 2c ¹Der Kanton Zürich und Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 sorgen dafür, dass die systemrelevanten Teile der Stromversorgung, insbesondere die Stromnetze, in öffentlicher Schweizer Hand sind.

² Unternehmen, an denen der Kanton Zürich oder Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 direkt oder indirekt beteiligt sind, dürfen das sich in der Schweiz befindende Stromnetz weder ganz noch teilweise an ausländische Käufer veräussern.

³ Bei einer Veräusserung ist eine Weitergabe an ausländische Käufer auszuschliessen.

⁴ Diese Beschränkungen sind namentlich auch bei der Festlegung von Eigentümerstrategien zu beachten.

Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Rosmarie Joss
Präsidentin

Franziska Gasser
Sekretärin

Begründung

Die Stromversorgung ist für die Schweiz – wie eigentlich für jedes autonome Land – als Ressource strategisch zu wichtig, um dem unbeschränkten Zugriff ausländischer Investoren ausgesetzt zu werden. Die Stromversorgung gehört zu einer der empfindlichsten Infrastrukturen und ist für das Funktionieren unserer Wirtschaft zentral. Das Stromnetz ist ein natürliches Monopol, das für das Funktionieren der Stromversorgung unabdingbar ist. Deshalb und da auf dem Netz ein regulierter Gewinn erwirtschaftet wird, ist es auch für ausländische Investoren attraktiv. Der Kanton Zürich muss deshalb besorgt sein, dass diese kritische Infrastruktur nicht beliebig veräussert werden kann.